

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Mönchweiler (Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen **für das Kindergartenjahr 2024/2025:**

a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	3 - 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	154 €	116 €	77 €	gebührenfrei
Halbtagesgruppe	100 €	73 €	51 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	248 €	187 €	124 €	gebührenfrei

b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	1 - 3 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	344 €	259 €	172 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	481 €	360 €	240 €	gebührenfrei

§2

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen **ab Kindergartenjahr 2025/2026:**

a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	3 - 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	168 €	127 €	84 €	gebührenfrei
Halbtagesgruppe	109€	80 €	55 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	271 €	204 €	135 €	gebührenfrei

b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	1 - 3 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	369 €	277 €	185 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	521 €	390 €	260 €	gebührenfrei

§ 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 a) und b) der Kindergartengebührensatzung vom 01.09.2023 außer Kraft.
- (2) Der § 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 dieser Änderungssatzung außer Kraft.

Mönchweiler, den 17.10.2024

Rudolf Fluck, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.